

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. März 1996

**695. Quartierplan Nr. 8 Oberdorfstrasse Ost, Embrach**

Am 29. Februar 1996 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. November 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 8 Oberdorfstrasse Ost.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. November 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Dezember 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bergstrasse, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Oberdorfstrasse S-6 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Embrach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, der in die Oberdorfstrasse S-6 einmündende Brandweg sowie die daran rechtwinklig angeschlossene Quartierstrasse A. Zwischen der Quartierstrasse A und der Bergstrasse ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Nachdem auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien verzichtet wurde, kommt bei Bauvorhaben längs dieser Strassen der Strassenabstand gemäss § 265 PBG zur Anwendung. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Brandweg 1,5% und bei der Quartierstrasse A 1,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 15. November 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 8 Oberdorfstrasse Ost wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi